

Rechnungsführung der Internierten-Bewachung

Autor(en): **Streit, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **17 (1944)**

Heft 5

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516705>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rechnungsführung der Internierten-Bewachung

von Fourier H. Streit, Bern

Jeder Rechnungsführer, der bereits einen Dienst als Internierten-Bewachung hinter sich hat, weiss, dass er sich für viele Angelegenheiten nicht nur nach dem V. R., der I. V. A. 43 und den A. W. des O. K. K. zu richten hat. Für ihn sind auch die speziellen Weisungen des K. K. des Eidg. Kommissariates für Internierung und Hospitalisierung (kurz EKI H) massgebend. Da heute immer mehr Truppen für die Internierten-Bewachung verwendet werden, wird es mancher Rechnungsführer begrüessen, wenn ich nachstehend das Wichtigste aus diesen Weisungen herausnehme und die hauptsächlichsten Abweichungen gegenüber einem normalen Ablösungsdienst bekannt gebe. Als Grundlage stehen mir zur Verfügung die A. W. des K. K. EKI H Nr. 11 549 vom 25. Nov. 43, Nr. 45 vom 5. Jan. 44, Nr. 117 vom 21. Jan. 44, Nr. 241 vom 25. Jan. 44, Nr. 1604 vom 18. April 44, Nr. 1724 vom 28. April 44.

I. Allgemeines

1. Durch die Aufteilung der Einheiten auf zahlreiche Bewachungsposten, welche fast alle verschieden organisiert sind, verlangt der Dienst von den Rechnungsführern jederzeit eine besondere Anstrengung. Die gründliche Kenntnis der Reglemente, Instruktionen und A. W. ist eine absolute Bedingung, um die gestellte Aufgabe richtig durchführen zu können.

2. Vom Einrückungstag an bis zur Entlassung sind die Bewachungstruppen administrativ dem K. K. EKI H, Feldpost 17, unterstellt. Alle Meldungen und Rapporte haben ausnahmslos auf dem Dienstweg an diese Adresse zu erfolgen.

II. Rechnungswesen

1. Vorschüsse sind mindestens 8 Tage vor Dienstbeginn beim K. K. EKI H zu verlangen. Die weiteren Vorschussbegehren (nur schriftlich) müssen am 1., 11. und 21. des Monats im Besitze des K. K. sein. Die Vorschüsse sind so zu berechnen, dass der Saldo von Fr. 500.— pro Einheit nicht übersteigt.

2. Die Ablieferung der Komptabilitäten hat beim Rgt. innert 10 Tagen beim Bat. (Abt.) innert 7 Tagen und bei der selbständigen Einheit innert 4 Tagen zu erfolgen.

3. Auf Seite 4 der Generalrechnung der Stäbe ist eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben einheitsweise zu erstellen.

4. Beim Beleg „Standort und Bestand“ Seite 1 sind die Kolonnen 3—10 zu addieren. Auf Seite 2 ist die Mutationsgruppe „zeitweilig vom Korps abwesend“ zu unterteilen in besoldet und unbesoldet. Die Anzahl der Tage ist für jede Gruppe separat zu addieren. Die Gruppe „bei andern Korps in Verpflegung“ ist auch zu unterteilen in a) Schweizer und b) Internierte, wobei die Portionen getrennt zu addieren sind.

5. Die Gesuche für Pensionsverpflegung sind für jede Ablösungseinheit neu an den K. K. zu stellen.

6. Sind die Bewachungstruppen bei einem Interniertenlager in Verpflegung, so sind diesem Lager das Total der Tagesportionen inklusive Urlaubstage zu vergüten. Um jedoch auf beiden Seiten von den an Urlaubstagen nicht gefassten Portionen profitieren zu können, melden die Bewachungstruppen dem Lagerfourier jeweils bis 15.00 Uhr am Vortage der Urlaubstage, wieviele Leute nicht zu verpflegen sind. Die entsprechende Gemüseportionsvergütung hat sodann der Lagerfourier der Bewachungstruppe zugunsten ihrer H. K. zu bezahlen. Die eingesparten Brot-, Fleisch- und Käseportionen kommen jedoch dem betreffenden Interniertenlager zugute.

7. Die Verrechnung der Verpflegung zwischen Internierten, Bewachungstruppen und übrigen Truppen hat wie üblich mittels Gutschein R. 10 zu erfolgen. (Bis 31. Januar 1944 erfolgte die Verrechnung nur in Geld.) Da für jeden fremden Staat gesondert Rechnung geführt werden muss, ist es notwendig, dass auf diesen Gutscheinen ein entsprechender Vermerk (Angabe des fremden Landes) angebracht wird. Die Gutscheine sind nur mittels einer Bureauklammer dem „Standort und Bestand“ beizugeben.

8. Sämtliche Transportgutscheine sind zu numerieren und auf den am Ende des Dienstes abzuliefernden Kontrollen sind diese Nummern aufzuführen. Die Kdt. von abgelegenen Bewachungsposten sind ausnahmsweise befugt, Transportgutscheine selbst auszustellen. Transportgutscheine der Bewachungstruppen für Interniertenbegleitung sind durch die Bewachungstruppen, solche für Dienstreisen von Internierten durch die Lager-Rechnungsführer auszustellen. Die Transportgutscheine für Internierte sind auf den monatlichen Zusammenstellungen der Interniertenlager aufzuführen. Sie haben den Stempel derjenigen Nation zu tragen, zu deren Gunsten der Gutschein ausgestellt wurde. Internierte Offiziere reisen bis und mit dem Grade eines Hptm. III. Klasse. Erst vom Grade des Majors an haben sie Anspruch auf einen Gutschein für die II. Klasse. Für Urlaubs- und private Reisen hat der Internierte die ganze Bahntaxe selbst zu entrichten.

III. Verpflegungswesen

1. Der Verpflegungsnachschub erfolgt nach den Weisungen der entsprechenden Abschnitts-Qm. der Internierung.

2. Sind Internierte von Lagern, die nicht arbeiten, von Hochschul- und Gymnasiallagern oder unbeschäftigten Offizierslagern, für welche die Gemüseportionsvergütung nur 58 Rp. beträgt, bei den Bewachungstruppen in Verpflegung, so hat auf Seite 3 des Verpflegungsbeleges unter Ziffer 7 eine Rückvergütung nach folgendem Beispiel zu erfolgen:

$$\begin{array}{rcl} 210 \text{ Portionen für Internierte} & \frac{210 \times 15}{73} & = 43 \text{ Portionen} \\ \text{(in der Bezugsberecht. zu 73 Rp. inbegr.)} & & \text{rückzuvergüten.} \end{array}$$

3. Die Fassungsberechtigung pro Mann und Tag ist fast gleich derjenigen unserer Truppen. Die Gemüseportionsvergütung ist abgestuft nach Internierten-

Lager, Internierten-Hochschullager, welche 7 Rp. und Internierten-Arbeitslager, welche 15 Rp. mehr erhalten, als die gewöhnlichen Internierten-Lager. Seit dem letzten Monat ist überdies für die Internierten ein fleischloser Tag eingeführt worden. Dem Ausweis über rationierte Lebensmittel sind beizulegen: die Originalgutscheine R. 10 (ohne Brot, Fleisch und Käse) nach Reihenfolge der Kolonnen; die Warenkontrolle R. 15 visiert vom Kdt. und Rechnungsführer.

4. Bestellungen von Kartoffeln, Sauerkraut und Holz sind auf dem Dienstweg an den K.K. EKIH zu richten. Vorteilhafte Bezugsquellen im Unterkunftsraum für Kartoffeln und Holz sind zu melden.

Hat eine Einheit für die Interniertenbewachung einzurücken, so bekommt der Rechnungsführer alle diese Weisungen zugestellt, jedoch viel zu spät, um sich vor Dienstbeginn genügend darüber orientieren zu können. Um aber dem Kommissariat für Internierung die ins Enorme angewachsene Arbeit zu erleichtern, sind diese speziellen Weisungen unbedingt zu beachten. Andererseits ist es notwendig, dass die Rechnungsführer frühzeitig genug hierüber unterrichtet werden, wozu die vorstehenden Ausführungen einen kleinen Beitrag leisten sollen.

Nachschrift der Redaktion: Zu dieser Kritik wird uns von der Sektion „Internierung und Hospitalisierung“ mitgeteilt, dass sämtliche Befehle für die Bew. Truppen dem Kdt. anlässlich der Besprechung für den Ablösungsdienst, welche jeweils 14 Tage vor dem Einrücken beim EKIH stattfinden, abgegeben werden. — Es ist also Sache dieser Kdt., die Befehle rechtzeitig an ihre Rechnungsführer weiterzugeben, aber auch Sache der für Interniertenbewachung aufgegebenen Rechnungsführer, sich ca. 14 Tage vor dem Einrücken bei ihrem Kdt. um die Zustellung der Befehle zu bewerben. Es kann also nicht davon die Rede sein, dass die Befehle allgemein zu spät abgegeben werden.

Etwas über Truppenverpflegung

von Oblt. O. Schönmann

Lange Zeit galt die Lehre, dass der Hunger gestillt ist, wenn der Magen voll ist. „Sich satt essen“ oder „sich richtig ernähren“ sind jedoch zwei ganz verschiedene Begriffe. Der Mensch kann durchaus satt werden und doch können mehrere lebensnotwendige Stoffe für längere Zeit in seiner Nahrung fehlen, so dass auf die Dauer Schädigungen des Gesundheitszustandes eintreten können. Unzweckmässig ist es also, wenn die Portionen aus zu gehaltreichen und aus zu einseitig zusammengesetzten Speisen allein bestehen. Genau so falsch wäre es aber, vorwiegend stark füllende Gerichte zu geben, die im Augenblick Sättigung vortäuschen, jedoch nach kurzer Zeit das Hungergefühl wieder aufkommen lassen. Der gesundheitliche Wert einer Nahrung ist durch den genügenden Gehalt an Nährstoffen allein noch nicht gewährleistet. Es müssen vielmehr ausserdem die lebenswichtigen Ergänzungsstoffe — Vitamine und Mineralsalze — in ausreichender Menge vorhanden sein.

Seit der Entdeckung der Vitamine und mit dem Fortschreiten der Erkenntnisse ihrer Wirkung waren und sind die Ernährungsphysiologen immer und immer